

Kreissatzung
Finanz- und Beitragsordnung
Geschäftsordnung

FDP Kreisverband Nordsachsen

Fassung vom: 14.03.2021
beschlossen auf dem 19. Kreisparteitag in Taucha

Inhalt

Satzung.....	4
I. Zweck und Mitgliedschaft.....	4
§1 Zweck und Mitgliedschaft	4
§2 Rechtsstellung	4
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
II. Gliederung	6
§ 8 Gliederung des Kreisverbands	6
§ 9 Kreisverband und Untergliederungen	6
III Organe des Kreisverbandes und der Untergliederungen	6
§10 Organe des Kreisverbandes sind:	6
§11 Kreisparteitag	6
§12 Teilnahme und Stimmrecht	7
§13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages (Mitgliederversammlung).....	7
§14 Aufgaben des Kreisparteitages.....	7
§15 Kreisvorstand.....	8
§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes	8
§ 16a Video- und Telefonkonferenzen	8
§ 16b Umlaufverfahren	9
§17 Aufgaben des Kreisvorstandes	9
IV Mitgliedschaft im Landesparteirat	9
§18 Wahl der Mitglieder des Kreisverbands für den Landesparteirat.....	9
V. Fachausschüsse	9
§19 Fachausschüsse	9
VI Parteigerichtsbarkeit	10
§ 20 Landesschiedsgericht.....	10
§21 Maßnahmen gegen Gebietsverbände.....	10
VII Öffentliche Wahlen.....	10
§22 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen.....	10
VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status	11
§ 23 Amtsdauer	11
§24 Zulassung von Gästen.....	11
§25 Satzungsänderungen	11
§26 Auflösung.....	11
§27 Auflösung eines Ortsverbandes.....	11
§28 Verbindlichkeit der Kreissatzung.....	12
Finanz- und Beitragsordnung.....	13
I Finanz- und Haushaltplanung	13

§ 1 Haushaltplanung.....	13
§ 2 Haushalts- und Finanzkommission	13
II Finanzmittel und Ausgaben	13
§ 3 Grundsätze.....	13
§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern	13
§5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern.....	13
§ 6 Finanzrückflüsse an die Ortsverbände	14
III Beitragsordnung	14
§ 7 Beiträge.....	14
§ 8 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge	14
§ 9 Entrichtung der Beiträge	15
§ 10 Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen	15
IV Buchführung/ Rechnungswesen /Finanzausgleich.....	15
§ 11 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	15
§ 12 Quittungen über Zuwendungen	15
§13 Prüfungswesen	15
V Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur.....	16
§14 Verwaltung von Bankkonten	16
§15 Rechte der Schatzmeister.....	16
§16 Rechtsnatur	16
§ 17 Inkrafttreten	16
Geschäftsordnung	17
§1 Beschlussfähigkeit	17
§2 Beschlüsse	17
§3 Abstimmungen	17
§4 Wahlen	17
§5 Vorstandswahlen.....	17
§6 Delegiertenwahlen	18
§7 Vorschläge, Personalbefragung.....	18
§8 Anträge	19
§9 Verweisung.....	19
§10 Verhandlungsführung.....	19
§11 Wortmeldungen	19
§12 Protokoll	20
§13 Mitgliederwesen.....	20
§14 Schlussbestimmungen.....	20

Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§1 Zweck und Mitgliedschaft

Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Nordsachsen ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter der Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§2 Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband (KV) Nordsachsen ist eine Untergliederung der Freien Demokratischen Partei (FDP) Landesverband Sachsen im Sinne und nach Maßgabe des §10 der Landessatzung bzw. §8 der Bundessatzung.

(2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband (KV) Nordsachsen ist ein Gebietsverband in den Grenzen des Landkreis Nordsachsen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS und deren Informanten, die wesentlich für diese Ministerien gearbeitet haben.

(5) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind Verantwortungsträger des SED- Regimes wie

- ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter von SED Kreis- und Bezirksleitungen,
- ehemalige Mitglieder der Sekretariate der gleichen Leitungsebenen,
- ehemalige Vorsitzende der Räte der Kreise und Bezirke einschließlich deren 1. Stellvertreter für Inneres,
- ehemalige Kaderleiter staatlicher Organe und Einrichtungen, VE- Kombinate sowie
- vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen,
- ehemalige Kommandeure der Kampftruppen und Politstellvertreter

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Der zuständige Ortsverband ist vorher zu hören.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Kreisvorstandes zur Aufnahme rechtswirksam.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Landesverband binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Recht der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Anzeige zu widersprechen. Mit dem Widerspruch des Landesvorstandes ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband binnen 2 Monaten nach dem Zugang der Widerspruchsentscheidung des Landesvorstandes das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu. Verzichtet der Kreisverband auf die Anrufung des Landesschiedsgerichts, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ansonsten mit Rechtskraft der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

(5) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied an die zuständige Gliederung des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht; im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

§6 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs, der Fachausschüsse oder Arbeitskreise des Kreisverbands können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
4. Ausschluss
5. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Kreisverbands schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Über den erfolgten Austritt informiert der Vorstand des Kreisverbands umgehend den betroffenen Ortsverband, den Landesverband und die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

II. Gliederung

§ 8 Gliederung des Kreisverbands

(1) Der Kreisverband gliedert sich entsprechend den örtlichen Bedürfnissen in Ortsverbände als Untergliederung des Kreisverbands. Die Gliederungen des Kreisverbands sind Gebietsverbände in den Grenzen der jeweils betroffenen Gemeinden.

(2) Die Zuständigkeiten der Ortsverbände werden Ihnen vom Kreisverband auf Beschluss übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und in der Lage sein die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten aufzubringen. Der Ortsverband muss personell in der Lage sein, die Geschäftsführung und die ihm vom Kreisverband übertragenen Zuständigkeiten auch im Sinn des Parteiengesetzes wahrzunehmen. Gliederungen, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen können, müssen sich auflösen. Löst sich eine Gliederung auf, dann sind die verbleibenden Mitglieder dem Kreisverband Nordsachsen zuzuordnen, sofern von ihnen kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung des Kreisverbands gestellt wird.

(3) Mitglieder deren Gemeinde keinem Ortsverband angeschlossen ist, sind dem Kreisverband Nordsachsen zuzuordnen, sofern von ihnen kein Antrag auf Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung des Kreisverbands gestellt wird.

(4) Gliederungen (OV) des Kreisverbands können, mit Zustimmung des Vorstands des Kreisverbands, und auf Beschluss der aufnehmenden Gliederung, Mitglieder aufnehmen deren Gemeinde keinem Ortsverband angeschlossen ist, sofern ein entsprechender Antrag des Mitglieds vorliegt.

§ 9 Kreisverband und Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen des Kreisverbandes sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solcher Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Hauptversammlung der Untergliederung einberufen. Auf diesem ist der Kreisvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

(3) Der Kreisvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Gliederungen und deren Organe sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

III Organe des Kreisverbandes und der Untergliederungen

§10 Organe des Kreisverbandes sind:

- (1)
 - a) der Kreisparteitag
 - b) der Kreisvorstand
- (2) Organe der Untergliederungen (OV) sind:
 - a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 - b) Ortsverbandsvorstand

§11 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Dem Kreisparteitag als oberstem Organ des Kreisverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

(3) Die Beschlüsse eines Kreisparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder bindend.

§12 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Die Kreisparteitage werden als Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes durchgeführt, entsprechend Bundessatzung §13 (9) bzw. als Hauptversammlung laut PartG §9 (1).

(2) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbands, die ihren Beitrag bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind stimmberechtigt.

§13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages (Mitgliedervollversammlung)

(1) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Kreisverbands. Die Einladungen zum alljährlichen ordentlichen Kreisparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 21 Tagen abzusenden. Die Einladung für später gemeldete Neumitglieder erfolgt unverzüglich nach deren Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes gemäß §4(2).

(2) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorsitzenden unverzüglich einberufen werden: Auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens 2 Ortsverbänden oder von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Kreisverbands. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, die in besonders eilbedürftigen Fällen auf 3 Tage verkürzt werden können.

(3) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzenden und einem Parteimitglied. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages die Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

(4) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder eine vom Kreisparteitag gewählte Tagungsleitung.

(6) Von den Verhandlungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Vorständen der Ortsverbände und der Geschäftsführung des Landesverbandes auszureichen. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsführung des Kreisverbands zu archivieren.

§14 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände die er an sich zieht.

(2) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über:

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach §13 Abs. (3)

b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes.

Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der FDP überwiesenen Anträge, so wie den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Bestätigung durch den Kreisparteitag.

c) den Bericht der Rechnungsprüfer, entsprechend dem Geschäftsjahr.

2. die Entlastung des Kreisvorstands.
3. die Wahl des Kreisvorstands.
4. die Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter.
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen für höchstens 2 Kalenderjahre.

Die Anzahl der Delegierten wird nach Landessatzung §15 Abs. (3) festgelegt.

(3) Die Entlastung und die Wahl des Kreisvorstandes sowie der Rechnungsprüfer und der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr, es sei denn, dass der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit gemäß §15 Abs. (4) zurücktritt. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

(4) Die Wahl gemäß § 14 Abs. (2) Punkt 3. 4. und 5. Erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt auch für die Vorstandswahl und die Wahl der Rechnungsprüfer in den Ortsverbänden.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Kreisgeschäftsordnung.

§15 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister
- d) bis zu 6 Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen Ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand gemäß § 14 Abs.3 neu gewählt.

(5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Kreisschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

(1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder durch ihn auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 16a Video- und Telefonkonferenzen

Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 16b Umlaufverfahren

- (1) Der Vorstand kann über Anträge auch im Umlaufverfahren in postalischer oder elektronischer Form entscheiden. Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ihm zugestimmt haben.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§17 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung. Der Einspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Einspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (2) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

IV Mitgliedschaft im Landesparteirat

§18 Wahl der Mitglieder des Kreisverbands für den Landesparteirat

Der Vorstand des Kreisverbands wählt für die Dauer seiner Amtszeit in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gemäß der Geschäftsordnung zwei Mitglieder für den Landesparteirat sowie zwei Stellvertreter.

V. Fachausschüsse

§19 Fachausschüsse

- (1) Der Kreisvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Kreisparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fach- und Sonderausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Amtszeit der Kreisfachausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand entscheidet jeweils über Struktur und Ausschreibung der Mitgliedschaft in den Fachausschüssen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Kreisverband ausgeschrieben jedes Mitglied der FDP oder einer FDP- Vorfeldorganisation kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Weiterhin kann auf Beschluss des Kreisvorstandes jeder interessierte Bürger Mitglied werden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf zwei Jahre aus ihrer Mitte. Der Kreisvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die FDP- Vertreter in den Kreistagausschüssen gehören dem jeweiligen Kreisfachausschuss kraft Amtes an.
- (3) Jeder Ausschuss der Partei hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (4) Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Werden Resolutionen eines Fachausschusses nicht vom Kreisvorstand übernommen, so hat der Fachausschuss das Recht, den Antrag ohne Einhaltung der Frist als selbständigen Antrag vor dem Kreisparteitag zu stellen.

VI Parteigerichtsbarkeit

§ 20 Landesschiedsgericht

Streitigkeiten unter Mitgliedern des Kreisverbands, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch den Vorstand möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist dieses nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

§21 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach §9 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Kreisvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.

VII Öffentliche Wahlen

§22 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für öffentliche Wahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Wahlkreiskonferenzen sind Versammlungen von Mitgliedern der Gesamtpartei, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in einem Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.

(2) Soweit nicht bereits durch Gesetz bestimmt ist, dass die Bewerberaufstellung für verschiedene Wahlkreise in einer Versammlung im Wahlgebiet oder in getrennten Versammlungen erfolgt, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, ob die Bewerberaufstellungen für die Wahlkreise, welche nicht durch die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt durchschnitten werden, zu einer Wahlkreiskonferenz zusammengefasst werden.

(3) Die Wahlkreiskonferenzen werden einberufen:

a) bei Gemeinde-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes; soweit sich das Wahlgebiet mit einem Kreisverband deckt, durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein Ortsverband oder reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht aus, lädt

der Kreisvorsitzende zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis.

b) bei Kreistags- und Landratswahlen durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes;

c) bei Landtagswahlen und Bundestagswahlen durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes.

(4) Die Einberufung der Wahlkreiskonferenzen erfolgt durch Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlkreiskonferenz abzusenden. Im Falle einer vorgezogenen Wahl kann diese Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(5) Soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises nicht deckt, oder die Bewerberaufstellung auf Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 2 in getrennten Wahlkreiskonferenzen erfolgt, ist durch die Versammlung ein Wahlkreisvorsitzender und zwei Stellvertreter für die gesamte Zeitdauer der Wahl zu wählen.

(6) Ordnungsgemäß eingeladene Wahlkreiskonferenzen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte, der im Laufe der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Ist für die jeweilige Wahl nur ein Bewerber zu wählen, erfolgt die Wahl in einer Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Landesgeschäftsordnung. Sind für die Wahl mehrere Bewerber zu wählen und deren Reihenfolge in einer Liste festzulegen, bestimmt die Wahlversammlung vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Landesgeschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Landesgeschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status

§ 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kreisparteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall bis zu dem auf Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

§24 Zulassung von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen.

§25 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der zum Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie zehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisvorstand eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zum Kreisparteitag zu versenden. Änderungen zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich spätestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags einzureichen.

(3) Niemand hat das Recht durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§26 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitags mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nach dem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 21.

(2) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitags.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbands verfügt in diesen Fall ein vom Kreisparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

§27 Auflösung eines Ortsverbandes

(1) Die Auflösung eines Ortsverbands kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zur Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern und dem Kreisvorstand mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Kreisverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 21. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Kreisparteitags.

(2) Über sein Vermögen verfügt in diesen Fall ein von der Mitgliedervollversammlung zu wählender Liquidationsausschuss.

§28 Verbindlichkeit der Kreissatzung

- (1) Für alle anderen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen der Landessatzung und der Bundessatzung in dieser Reihenfolge entsprechende Anwendung.
- (2) Die Kreissatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen des Kreisverbands. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (3) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Kreissatzung, Landessatzung bzw. Bundessatzung aufgehoben.
- (4) Die Kreis- Geschäftsordnung und die Kreis- Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Kreisverbandssatzung.

Finanz- und Beitragsordnung

I Finanz- und Haushaltplanung

§ 1 Haushaltplanung

- (1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltplan aufzustellen.
- (2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Schatzmeister der Ortsverbände müssen ihre Haushaltpläne spätestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Kreisschatzmeister vorlegen. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltpläne obliegt den Vorständen.
- (3) Der Haushaltplan des Kreisverbandes bedarf, bevor er dem Kreisvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.
- (4) Die Belegexemplare des Kreishaushaltsplans und der Haushaltpläne der Untergliederungen sind beim Kreisvorstand zu archivieren.

§ 2 Haushalts- und Finanzkommission

Der Kreisvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern wie der Kreisverband an Untergliederungen hat. Jede Gliederung des Kreisverbands hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission. Der Kreisschatzmeister ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

II Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Kreisverband bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind darüber hinaus auch solche Zahlungen, die von Mandatsträgern aufgrund einheitlicher Regelungen zusätzlich entrichtet werden.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Finanzrückflüsse an die Ortsverbände

Die Ortsverbände werden zu 50% an den Rücklaufmitteln für den Kreisverband nach dem Parteiengesetz aus dem Aufkommen von Spenden an die Ortsverbände beteiligt.

III Beitragsordnung

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zulegen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach der folgenden EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	in Ausbildung*	5,00 €
B	bis 2.600 €	10,00 €
C	2.601€ bis 3.600 €	12,00 €
D	3.601€ bis 4.600 €	18,00 €
E	über 4.600 €	24,00 €

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der Vorstand der Gliederung der die Beitragserhebung ausübt ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für Bundesfreiwilligendienst leistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Gliederungsvorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 8 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch den Kreisverband. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge dem Kreisverband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf Untergliederungen (OV) übertragen werden, sofern von diesen ein Antrag gestellt wird.

(2) Übergeordnete Verbände (LV und BV) oder Untergliederungen (OV) des Kreisverbands haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile

(3) Der Kreisverband führt als anteiligen Mitgliedsbeitrag pro Monat und Mitglied Euro 2,50 an den Landesverband und Euro 2,20 an den Bundesverband ab. Der verbleibende Mitgliedsbeitragsanteil entspricht der Kreis- Nettobeitragseinnahme. Die Beitragsumlage erfolgt quartalsweise.

(3a) Abweichend von Abs. 3 beträgt für Mitglieder in Ausbildung nach Stufe A der Bundessatzung/Beitragsordnung (§ 7 Abs. 2) die durch den Kreisverband an den Landesverband abzuführende Beitragsumlage ab dem 1.1.2021 pro Monat und Mitglied 2,00 Euro. Maßgeblich dafür ist der zum Stichtag erfasste Status in der Mitgliederverwaltung.

(4) Der Kreisparteitag entscheidet widerruflich über die Verteilung der Kreis-Nettobeitragseinnahme. Der Kreisverband erhebt eine Kreisumlage von 1,30 € pro Monat und Mitglied. Den verbleibenden Anteil der Kreis- Nettobeitragseinnahme stellt der Kreisverband den Gliederungen (OV) zur Verfügung.

(5) Die beitragsvereinnahmenden Gliederungen (OV) führen an den Kreisverband als anteiligen Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. (3) die Landes- und Bundesumlage und gemäß Abs. (4) die Kreisumlage ab. Die Beitragsumlage erfolgt quartalsweise vom OV an den KV.

(6) Ortsverbände ohne das Recht der Beitragsvereinnahmung nach Abs. (1) bekommen den verbleibenden Anteil der Kreis- Nettobeitragseinnahme nach Abs. (4) als Zuschuss von der zuständigen beitragsvereinnahmenden Gliederung bereitgestellt.

(7) Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist die jeweils zum letzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

§ 9 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Untergliederungen mit dem Recht der Beitragsvereinnahmung gemäß §8 (1) Satz 2 überweisen dem Kreisverband, spätestens bis 10 Tage vor Quartalsende, die zustehenden Mitgliedsbeiträge unter Einbehaltung des zu beanspruchenden Mitgliedsbeitragsanteils entsprechend §8 (3).

§ 10 Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen

Die Ortsverbände können sich durch Ihre Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den Grundsätzlichen Bestimmungen der Kreisordnung übereinstimmen und können auf diese verweisen.

IV Buchführung/ Rechnungswesen /Finanzausgleich

§ 11 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Kreisverband und die ihm nachgeordneten Gliederungen haben ihrem Rechenschaftsbericht eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.

(3) Die Erfassung der Zuwendungen ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung und wird dort als Einnahmen gebucht.

§ 12 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei an Hand der Personenkonto ausgestellt.

§13 Prüfungswesen

(1) Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäße Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Rechnungsprüfer werden vom Kreisparteitag bzw. bei Ortsverbänden von der Hauptversammlung gewählt. Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand, den zu prüfen sie bestellt worden, nicht angehören und sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

V Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur

§14 Verwaltung von Bankkonten

(1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Untergliederungen eröffnen und verwalten je ein eigenes Bankkonto bei einem vom jeweiligen Vorstand zu beschließenden Geldinstitut und unter seinem satzungsgemäßen Namen.

(2) Verfügungsberechtigt über das Kreiskonto sind der Kreisschatzmeister und der Kreisvorstandsvorsitzende. Verfügungsberechtigt über das Konto einer nachgeordneten Untergliederung sind der jeweilige Ortsverbandsschatzmeister und der Ortsverbandsvorsitzende.

§15 Rechte der Schatzmeister

(1) Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband innerparteilich im Landesverband und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Rechte der Schatzmeister sind nach § 18 (2) der Landes Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§16 Rechtsnatur

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung der Freien Demokratischen Partei (FDP)Kreisverband (KV) Nordsachsen. Sie ist verbindliches unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für nachgeordnete Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Untergliederungen vor.

(2) Für alle in dieser Finanz und Beitragsordnung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Landesebene und der Bundesebene in dieser Reihenfolge entsprechend Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz und Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Geschäftsordnung

§1 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz (1) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Kreissatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Sind in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§4 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Kreissatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidatengewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§5 Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Kreisvorstand und den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten ist wie folgt zu verfahren:

- a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
- b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
- c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmenabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach §5 Abs.2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§6 Delegiertenwahlen

(1) Durch die Satzung oder durch Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(3) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§7 Vorschläge, Personalbefragung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/ oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder -debatte beendet werden.

§8 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand jedes Ortsverbandes und von fünf stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam gestellt werden.
- (2) Diese Anträge sind auf den jeweiligen Organtagungen in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Behandlung soll nach Möglichkeit stets der Aussprache über das 1. Hauptreferat unmittelbar folgen.
- (3) Anträge zum Kreisparteitag sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich bei dem geschäftsführenden Kreisvorstand einzureichen, die sie den Ortsverbänden spätestens zehn Tage vor Parteitagbeginn zuleiten.
- (4) Der Kreisvorstand hat das Recht, Anträge ohne Fristen des Abs. 3 schriftlich einzureichen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 3 zum Kreisparteitag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder dem Kreisvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Kreisparteitag nach der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragssteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine 2/3 Mehrheit des Parteitags.
- (6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§9 Verweisung

Der Kreisparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an den Kreisvorstand oder die Kreistagsfraktion überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Aussprache hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

§10 Verhandlungsführung

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten zu begrenzt.

§11 Wortmeldungen

- (1) Die Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (2) Wortmeldungen von Gästen die nicht Mitglieder der Partei oder nicht stimmberechtigt sind, sind durch ein Mitglied des Organs dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des Organs.
- (3) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (5) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§12 Protokoll

Von den Verhandlungen des Kreisparteitags ist, gemäß § 13 Abs. (6) der Kreissatzung, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahl ist den Vorständen der Ortsverbände und der Geschäftsführung des Landesverbandes auszureichen. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsführung des Kreisverbands jederzeit nachweisbar zu archivieren.

§13 Mitgliederwesen

- (1) Der Kreisverband führt beim Kreisschatzmeister eine zentrale Mitgliederdatei
- (2) Eine Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß § 4 Abs.(1) der Kreissatzung übersendet der Kreisvorstand, der über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle. Das Original verbleibt beim Kreisverband
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet alle Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich nach dem von der Landesgeschäftsstelle festgelegten Verfahren mitzuteilen.

§14 Schlussbestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Kreissatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gelten die Landessatzung und die Bundesatzung entsprechend.